

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1802**

45 (10.11.1802)

P f o r z h e i m e r  
W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n.

Nro. 45. Mittwochs den 10ten November 1802.

Bekanntmachungen.

[Schuldenliquidationen.] 1) Der  
Reihändler Joseph Gollhoferischen Ebe-  
frau Elisabeth geb. Hudin von Rastadt  
Donnerstags den 25. Nov. auf k. k. Amt-  
schreiberei daselbst unter Mitbringung der  
Beweisurkunden bei Verlust der Forde-  
rung. 2) Der in Sant gerathe-  
nen verstorbenen Georg Michael Grabischen  
Ebeleute von Karlsruhe Mittwochs den 17.  
Nov. bei dasigem Oberamt, mit dem Be-  
merken, daß schon in der 12ten Klasse be-  
trächtlich verloren gebe. 3) Wegen der  
Messerschmid Simon Friedrich Baierischen  
Schuldenliquidation zu Calw haben bei  
diezigem Oberamt binnen 8 Tagen bei Stra-  
fe des Ausschusses sich dessen Gläubiger zu  
melden. 4) Des in Zerfall gera-  
thenen Handelsmanns Christoph Friedrich  
Beiel von Ochsenburg Mittwochs den  
1. Dec. entweder in Person oder durch  
Bemächtigte zu Erziehung eines Pacti re-  
miss. et dilat. vor dem Staatsamt daselbst  
zu erscheinen. Publicirt bei Oberamt  
Pforzheim den 8. Nov. 1802.

[Gartenverlehnung] Ein Stück einge-  
zäuntes und zu Garten angelegtes Feld  
nahe beim Thiergarten soll nach abgelauf-  
ener Bestandszeit wiederum neuerdings auf  
6 Jahre, nemlich von Martini 1802 bis  
1808 verlehnt werden, wozu sich die Lieb-  
haber nächsten Montag Vormittags auf dem  
Rathhaus einfinden wollen. Pforzheim  
den 9. Nov. 1802. Stadtrath.

[Ackerlosung.] Färber Christoph Kienle  
dahier hat an Ebristoph Karst zu Eutingen  
2 1/2 Brtl. Acker in der Stiefelhelden um 77 fl.  
baar und frei Geld verkauft; welches zur

gutfindenden Auslosung bekannt gemacht  
wird. Pforzheim den 9. Nov. 1802.

Stadtrath.  
[Haus feil.] Die Bed Mattheus Satt-  
lerische Behausung neben dem Wildenmann-  
wirthshaus, wird anruch nochmals zum  
öffentlichen Verkauf bis nächsten Rathstag  
feil geboten. Pforzheim den 9. Nov. 1802.  
Bürgermeisteramt.

[Anfrage.] Es ist ein Knabe von 11,  
und ein Mägdelein von 7 Jahren in Verpfle-  
gung zu geben, die hierzu Lust habende wol-  
len sich bei Unterzeichnetem melden. Pforz-  
heim den 5. Nov. 1802. Fr. Sattler.

Entschädigungs Sache.  
Wesentlicher Inhalt des am 8. Oct. der  
Reichsdeputation übergebenen allgemei-  
nen Entschädigungs Planes.

(Fortsetzung v. S. 175.)

§. 20. Der Fürst v. Leiningen: die  
mainzischen Aemter: Wiltenberg, Buchen,  
Selgenthal, Amorbach und Bischofsheim;  
die würzb. Aemter Grünfeld, Lauda, Hars-  
heim und Ritberg; die pfälzischen Aemter  
Bopberg und Mosbach; die Abteyen Ger-  
lachsheim und Amorbach ic. — Die Gr.  
von Leiningen-Westerburg erhalten  
die Abtei Ibsenstadt und Engelthal in  
der Wetterau.

§. 21. Der Fürst von Wiedrunkel:  
die köln. Aemter Rürburg und Altwied ic.

§. 22. Der Fürst v. Breitenheim:  
(Sohn des Kurfürsten Karl Theodor von  
Pfalz-Baiern): die Stadt und Abtei Ein-  
dau am Bodensee.

§. 23. Die Grafen v. Sayn-Witt-  
genstein werden für ihre Ansprüche auf  
Sayn-Altenkirchen und Hachenburg mittelst

der zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau und den genannten Grafen geschlossenen Uebereinkunft befriediget.

§. 24. Für den Verlust der Reichsgrafen werden die Abteien Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttzell, Hegbach, Faind, Buxheim, Weissenau und Jony mit der Stadt, bestimmt. Eine Commission, bestehend aus dem Herz. v. Württemberg und dem Markgrafen von Baden, soll dieselben in probitorische Verwaltung übernehmen und über die durch den Reichstag definitiv zu machenden Vertheilungen Bericht erstatten.

§. 25. Der Mainzische Bischoffs Sitz wird auf die Cathedral (Dom-) Kirche v. Regensburg übertragen. Die Würde des Kurfürsten u. Reichserzkanzlers, so wie die des Metropolitane Erzbischoffs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit verbunden. Seine erzbischöfliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die ehemals mainzischen, kölnischen und trierischen Sprengel (diesseits des Rheins, mit Ausnahme der preuß. Staaten) und über den saßburgischen Sprengel, in den mit Bayern vereinigten Landen. Der Reichserzkanzler erhält a) Aschaffenburg als Kurstaat (zum Kurfürstenthum Aschaffenburg gehört künftig das Oberamt Aschaffenburg, die Aemter Aussenau, Lohr, Orb mit dem Salzwerke, Prozelten und Klingelberg, und das würzburgische Oberamt Aurach) b) Regensburg als Fürstenthum, bestehend aus der Stadt Regensburg mit allen darin befindlichen Abteien und Stiftern. c) Die R. Stadt W. glar, als eine Grafschaft; d) das Haus Compostell in Frankfurt. Der Ertrag von allem diesem wird auf 650,000 fl. geschätzt. Durch Anweisungen auf Mediatstifter sollen die Einkünfte des Erzkanzlers auf 1 Mill. fl. erhöht werden. Eben so wird für den Unterhalt des Mainzer Domkapitels gesorgt.

§. 26. Der teutsche und der Maltheiser Orden werden erhalten. Der teutsche Orden erhält noch die Mediatstifter und Klöster im Boralbergischen, im östreichischen Schwaben und alle noch nicht angewiesene

Mediatstifter der ausßburgischen und constantinischen Sprengel, die Breisgauer ausgenommen. — Der Maltheiser Orden erhält die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blas, St. Trudpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach und alle Stifter und Klöster im Breisgau, mit der Verpflichtung die Schulden der bisherigen Bischöffe von Basel und Lüttich zu bezahlen.

§. 27. Die 6 Städte: Augsburg, L. h. ed, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg bleiben Reichsunmittelbar und genießen in Reichskriegen völlige Neutralität u.

§. 28. Mitglieder der Reichsritterschaft, denen etwa Entschädigungen zukommen möchten, sollen Renten auf Mediatstifter erhalten.

§. 29. Die helvet. Republ. erhält das Bistum Ebur und die Herrschaft Trasp, und ist berechtigt, mittelst immerwährender Renten oder anderer Uebereinkünfte, aller Rechte, Zehnten, Güter, Einkünfte zurückzukaufen, die im helv. Gebiet dem Kaiser oder Reichsfürsten und Städten, oder säcularisirten geistlichen Staaten zustehen. (so z. B. Baden für das, was das Bistum Constanz in der Schweiz zu fordern hat.)

§. 30. Die in vorhergehenden Artikeln bestimmten immerwährenden Renten sind immer auf den 1. Dec. verfallen, und können stets um den 40ten Pfening oder durch eine andere beliebige Uebereinkunft zurückgekauft werden.

§. 31. Die Kurfürstenwürde wird dem Markgrafen von Baden, dem Herzog v. Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel bewilliget.

§. 32. Bestimmt die Virilstimmen, welche Preußen, Hessen u. von einigen neuen Besitzungen beim Reichstage erhält. (Aufferdem, was unten §. 34. Grundsatz 7 festgesetzt wird.)

§. 33. Das Privilegium de non appellando (daß von den Landesgerichten nicht an die Reichsgerichte appellirt werden darf) wird den neuen Kurfürsten (Baden, Württemberg und Hessen-Kassel), dem Landgrafen v. Hessen-Darmstadt u. dem Hause Nassau bewilliget.

§. 34. enthält zum Schluß noch folgende Grundsätze:

- 1) Alle Güter der Domkapitel haben mit dem Gebiet der säcularisirten Bistümer einerlei Schicksal.
- 2) Alle Güter der geistl. Stifter etc., die nicht namentlich anderswohin angewiesen sind, fallen den neuen Landesherren zu, mit Vorbehalt a) der darauf angewiesenen Renten, b) der Ausstattung einiger beibehaltener Domkirchen, c) der Pensionen für die abgeschaffte Geistlichkeit; jedoch sollen die Anweisungen auf geistl. Stifter nie derselben übersteigen.
- 3) Die Güter und Einkünfte von Universitäten, Spitalern, Stiftungen und von Gemeinen von einem Rheinufer, die am andern Ufer liegen, werden davon getrennt, und fallen dem Landesherren heim, in dessen Gebiet sie liegen.
- 4) Die den Reichsständen zum Ersatz für ihren Verlust am linken Rheinufer angewiesenen Güter bleiben besonders auch zu Zahlung der Schulden der gedachten Stände bestimmt.
- 5) Alle sowohl auf dem rechten als dem linken Rheinufer erhobene Zölle sollen auf immer abgeschafft seyn.
- 6) Die Lehenhöfe auf dem rechten Rheinufer, die im Besitz der Landeshoheit sind, hängen künftig von Kaiser und Reich ab; die ehemals mainzischen jedoch vom Kurfürstenthum Aachenburg; die Lehenhöfe ohne Landeshoheit hängen von dem Landesherren ab, in deren Gebiet sie liegen.
- 7) Die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen werden auf die Güter übertragen, die ihnen als Entschädigung zufallen. Die geistlichen Stimmen fallen auf die Fürsten und Grafen, die im Besitz der Hauptorte sind.
- 8) Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster darf nur mit Einverständnis des Diöcesanbischoffs Statt haben, die Männerklöster kann der Landesherr für sich aufheben. Ohne seine Einwilligung dürfen beiderlei Klöster keine Novizen aufnehmen.
- 9) Die entschädigten Parteien sollen nach einem bestimmten Reglement für den Unterhalt der Civil- und Militärpersonen der säcularisirten Länder sorgen.
- 10) Der Ernuß der säcularisirten Län-

der fängt allgemein mit dem 1. Dec. an.

11) Alle Ansprüche auf französisch gewordene Güter, und auf die dieherts Rheins als Ersatz gegebenen Güter, sind aufgehoben.

12) Alle Austauschungen, Gebietsberichtigungen, und Vergleiche der Fürsten und Stände unter sich, die innerhalb eines Jahres geschehen, sollen die nemliche Sanction haben, wie der allgemeine Entschädigungsplan.

Am 1. Nov. wurde der Durchlauchtigste Prinz Wilhelm Friedrich, 4ter Sohn des regierenden Herzogs von Braunschweig (Wolfenbüttel) mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Marie Elisabeth Wilhelmine von Baden, mit welcher er seit 12. Juni 1801 verlobt war, zu Karlsruhe im fürstlichen Residenzschlosse durch den Hrn. Oberhofprediger und Kirchenrath Walz getraut.

Am 28. Oct. ist der 1. Consul Bonaparte von dem Schloß St. Cloud nach Rouen, wo er am 30. ankam, und Havre de Grace etc. am Ausfluß der Seine, gereist. Manufacturen und Fabriken zu sehen und aufzumuntern wird als der Hauptzweck der Reise angegeben, die 10 Tage dauern soll. Vorher, am 25. Oct., hat er auch die öffentliche Schule zu St. Cyr, bey Versailles, besucht, sich 5 Stunden daselbst verweilt, und die ganze Anstalt seiner genauesten Beobachtung gewürdigt.

Der Großfürst Constantin, Bruder des russ. Kaisers Alexander I., ist am 22. Oct. in Wien angekommen. Am 23. ist der Erzherzog Ferdinand, Onkel des Kaisers Franz II., nach Treviso, (im ehemaligen Venetianischen) zu seinem Schwiegervater, dem Herzog von Modena gereist.

[Anekdote.] Ein großer Londoner Kaufmann, der nach Westindien handelte, setzte zu großes Vertrauen auf einen schlechten Menschen, und wurde bankrott. Er begab sich mit seinen beiden Töchtern in die Nachbarschaft von Bradford, wo der Kummer über den Wechsel vom höchsten Reichthume zur tiefsten Armuth ihn bald ins Grab brachte. Die beiden Mädchen waren ganz ohne Vermögen. Ihre vorigen blä-

bedenden Umstände hatten sie nicht daran denken lassen, etwas zu lernen, womit sie sich einmal ihren Unterhalt verdienen könnten, arbeiten konnten sie nicht und schämten sich zu beisteln. In dieser Verlegenheit erhob sich ihr Muth über die Weiblichkeit: sie beschloßen Mannskleider anzulegen und in der Marine (auf königlichen Kriegsschiffen) Dienste zu suchen. Während des Krieges bekommt man in englischen Seebäfen immer reichliches Handgeld und findet gute Ausnahm. Als sie nach Portsmouth kamen, wollte gerade ein englisches Schiff mit Truppen nach Westindien segeln. Man hielt sie für 2 junge Leute von gutem Hause und machte sie freiwillig zu Schiffscadetten. Es gab damals in den westindischen Gewässern scharfen Seebienst. Sie wohnten der Einnahme von Curacao bei, fochten sehr brav in 3 Seetreffen, bis endlich die ältere in der Seite verwundet wurde. Ihr Geschlecht ließ sich nicht länger verbergen. Man gab ihr etwas an Geld und schickte sie nach England, wo sie im Februar d. J. eintraf. Die andere wurde kurz nach der Verwundung ihrer Schwester vom gelben Fieber befallen und auf der Insel Dominica gelandet. Hier sah sie ihrem Tode entgegen und entdeckte einem Mitofficiere ihres Schiffs ihr Geschlecht. Aus Freundschaft, welche durch gemeinschaftliche Strapazen und Leiden schon so fest geknüpft war, wurde Barmherzigkeit; er verdoppelte seine Aufmerksamkeit, welche viel

zu ihrer Genesung beitrug, und heirathete sie unter den Glückwünsungen aller Schiffscameraden. Beide waren durch Prisen-Gelder im Besiz eines beträchtlichen Vermögens. Diesen Sommer traf das glückliche Paar in England ein, und wurde vom Könige und der Königin, so wie von vielen der ersten und reichsten Personen sehr schmeichelhaft aufgenommen.

## E h a r a d e .

In zwey Sylben vereint das Wort zwey mächtige Wesen,  
Beide zu herrschen bemüht, und zu erweitern ihr Reich.

Sind die Mächte vereint, so beherrschen sie Seele und Körper,  
Erstre mit stiller Macht, legte mit offener Gewalt.

Sind sie aber getrennt durch feindlichen Hader, so fällt ihr Streit mit Thränen und Blut und mit Ruinen die Welt.

Doch im Ganzen (sc. Wort) vereinigen sich die Reste von beyden,  
Friedlich zusammengesellt ruhen für immer sie aus.

In des Ersten Gebiet, da streitet man selten um Plätze,  
In des Zweiten Gebiet neidet und raubt man sie oft.

In des Ganzen Bezirk ist Jedermanns Eigenthum sicher,  
Und dem Nachbar mißgönat keiner den bessern Platz.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 76. Säcke Kernen eingeführt, 112. Ralter verkauft, und 7 Säcke blieben aufgestellt.

## 5. Marktpreise am 6. Nov. 1802.

Fruchtpreise:		Ackerley Vicualien:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Korn od. Roggen d. S.	14	Butter . . . . .	19	Schwarzes Brod	der Lab zu 22 kr.	230	Ochsenfleisch	8
Alter Kernen . . .	10	Hindschmalz . . . . .	24	hält . . . . .	zu 6 kr.	125	Stubfleisch	6
Neuer — . . . . .	10	Schweinef. . . . .	22	— — — — —	zu 6 kr.	115	Kindfleisch	6
Gemischte Frucht . .	—	Lichter gezog. das Pf.	22	Weißes Brod der	Lab zu 6 kr. hält	116	Kalbsteif.	7
Haber . . . . .	—	— gegoss. . . . .	24	— — — — —	zu 4 kr.	114	Schweinef.	8
Berke . . . . .	52	Saife . . . . .	18	Eml. d. P. zu 2 kr.	halten . . . . .	9		
Erbfen. } das Str.	—	Unschlitt . . . . .	15-16					
Welschoen } . . . . .	—	Eyer 7 Stück . . . . .	8					
Wicken } . . . . .	—	Grundbren d. Str. . .	14					

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 kr. halbjährlich in Vorausbezahlung.